
2010 **Ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 2010** **Nr. 28**

Tag	Inhalt	Seite
7.10.2010	21. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (21. ADR-Änderungsverordnung – 21. ADRÄndV)	1134
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	1135
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	1135
2. 9.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	1137
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen)	1138
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	1139
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	1140
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	1141
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 161 der Internationalen Arbeitsorganisation über die betriebsärztlichen Dienste	1143
23. 9.2010	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-israelischen Abkommens über den Luftverkehr an das Unionsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1144
23. 9.2010	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-marokkanischen Abkommens über den Luftverkehr an das Unionsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1146

Die Anlage zur 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**21. Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(21. ADR-Änderungsverordnung – 21. ADRÄndV)**

Vom 7. Oktober 2010

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) in Verbindung mit Artikel 249 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) sowie in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf vom 5. bis 8. Mai 2009, 2. bis 6. November 2009 und 3. bis 7. Mai 2010 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396, 1114; 2010 II S. 779) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 2010

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

Vom 1. September 2010

Das Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (BGBl. 2002 II S. 2466, 2467; 1993 II S. 1106, 1107) ist nach seinem Artikel XII für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Italien	am 19. November 2005
San Marino	am 9. Mai 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 2005 (BGBl. II S. 643).

Berlin, den 1. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Mindestnormen auf Handelsschiffen**

Vom 1. September 2010

Das Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606, 608) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 12. Dezember 2008
Algerien	am 27. Juni 2007
Bahamas	am 3. Januar 2002
Belize	am 15. Juli 2006
Bulgarien	am 24. Februar 2004
Dominica	am 6. Januar 2005
Estland	am 1. Dezember 2005
Ghana	am 10. Mai 2006
Indien	am 26. September 1997
Island	am 11. Mai 2000
Israel	am 6. Dezember 1997
Jordanien	am 1. April 2005
Kroatien	am 19. Juli 1997

Lettland	am	12. November 1999
Libanon	am	6. Dezember 1994
Litauen	am	14. Juli 2007
Malta	am	10. Januar 2003
Peru	am	6. Juli 2005
Polen	am	2. Juni 1996
Rumänien	am	15. Mai 2002
Russische Föderation	am	7. Mai 1992
Seychellen	am	28. Oktober 2006
Slowenien	am	21. Juni 2000
Trinidad und Tobago	am	3. Juni 2000
Ungarn	am	30. März 2006
Zypern	am	19. September 1996.

Das Übereinkommen wird ferner für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Benin	am	4. Februar 2011.
-------	----	------------------

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass Tadschikistan mit Wirkung vom 26. November 1993, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1995 (BGBl. II S. 693).

Berlin, den 1. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls
zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Mindestnormen auf Handelsschiffen**

Vom 2. September 2010

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 zu dem Protokoll vom 22. Oktober 1996 (BGBl. 2006 II S. 460, 461) zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606, 608) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. November 2007
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde war am 14. November 2006 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts in Genf hinterlegt worden.

II.

Das Protokoll ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 12. Dezember 2008
Belgien	am 10. Juni 2004
Belize	am 15. Juli 2006
Bulgarien	am 9. Juni 2006
Dänemark	am 10. Juli 2004
ohne Erstreckung auf die Färöer und auf Grönland	
Estland	am 1. Dezember 2005
Finnland	am 4. Juli 2003
Frankreich	am 27. April 2005
Griechenland	am 14. Mai 2003
Irland	am 10. Januar 2003
Lettland	am 15. Dezember 2005
Litauen	am 14. Juli 2007
Luxemburg	am 30. November 2006
Malta	am 10. Januar 2003
Niederlande	am 16. Juni 2004
Norwegen	am 27. April 2007
Rumänien	am 10. Januar 2003
Schweden	am 10. Januar 2003
Slowenien	am 21. Juli 2005
Ungarn	am 30. März 2006
Vereinigtes Königreich	am 10. Januar 2003
mit Erstreckung auf die Insel Man	
Zypern	am 9. Oktober 2007.

Berlin, den 2. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen
(zusätzliche Bestimmungen)

Vom 2. September 2010

Das Übereinkommen Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen) – BGBl. 1974 II S. 862, 863 – ist nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am	15. Juli 2006
Dänemark	am	10. Juli 2003
ohne Erstreckung auf die Färöer und auf Grönland		
Lettland	am	13. Januar 2007
Luxemburg	am	30. November 2006
Moldau, Republik	am	12. Dezember 2006
Rumänien	am	11. Oktober 2001
Türkei	am	17. März 2006.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass Tadschikistan mit Wirkung vom 26. November 1993, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. II S. 185).

Berlin, den 2. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)**

Vom 2. September 2010

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745, 746 – ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für folgende weitere Staaten, jeweils mit Übernahme der Verpflichtungen nach seinem Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b, in Kraft getreten:

Armenien	am	27. Januar 2007
Belgien	am	2. Juni 2004
Tschad	am	15. Dezember 2001
Ukraine	am	25. Oktober 2002.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation und mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b des Übereinkommens als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Bundesrepublik Jugoslawien*)	mit Wirkung vom	24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. September 1999 (BGBl. II S. 962).

Berlin, den 2. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz vor den durch Benzol
verursachten Vergiftungsgefahren**

Vom 2. September 2010

Das Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (BGBl. 1973 II S. 958, 959) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Libanon	am 23. Februar 2001
Luxemburg	am 8. April 2009.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom 24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom 3. Juni 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juli 1999 (BGBl. II S. 736).

Berlin, den 2. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten**

Vom 2. September 2010

Das Übereinkommen Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1983 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten (BGBl. 1989 II S. 2, 3) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	2. Februar 2000
Bolivien, Plurinationaler Staat	am	19. Dezember 1997
Côte d'Ivoire	am	22. Oktober 2000
Fidschi	am	1. Dezember 2005
Guinea	am	16. Oktober 1996
Italien	am	7. Juni 2001
Jordanien	am	13. Mai 2004
Korea, Republik	am	15. November 2000
Kuba	am	3. Oktober 1997
Kuwait	am	26. Juni 1999
Libanon	am	23. Februar 2001
Luxemburg	am	21. März 2002
Madagaskar	am	3. Juni 1999
Mali	am	12. Juni 1996
Mauritius	am	9. Juni 2005
Mexiko	am	5. April 2002
Mongolei	am	3. Februar 1999
Polen	am	2. Dezember 2005
Portugal	am	3. Mai 2000
Simbabwe	am	27. August 1999
Thailand	am	11. Oktober 2008
Trinidad und Tobago	am	3. Juni 2000
Türkei	am	26. Juni 2001
Ukraine	am	15. Mai 2004.

Das Übereinkommen wird ferner für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Afghanistan	am	7. April 2011.
-------------	----	----------------

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom	24. November 2000
Kirgisistan	mit Wirkung vom	31. März 1992
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006
Tadschikistan	mit Wirkung vom	26. November 1993.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 159 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. März 1996 (BGBl. II S. 475).

Berlin, den 2. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 161 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die betriebsärztlichen Dienste**

Vom 2. September 2010

Das Übereinkommen Nr. 161 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1985 über die betriebsärztlichen Dienste (BGBl. 1994 II S. 1198, 1199) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am 16. September 2003
Benin	am 10. November 1999
Burkina Faso	am 25. August 1998
Chile	am 30. September 2000
Kolumbien	am 25. Januar 2002
Luxemburg	am 8. April 2009
Niger	am 19. Februar 2010
Polen	am 15. September 2005
Seychellen	am 28. Oktober 2006
Simbabwe	am 9. April 2004
Türkei	am 22. April 2006.

Das Übereinkommen wird für die

Ukraine	am 17. Juni 2011
---------	------------------

in Kraft treten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom 24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom 3. Juni 2006.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 161 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. II S. 324).

Berlin, den 2. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-israelischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Unionsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und dem Staat Israel
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 23. September 2010

Durch das Abkommen vom 9. Dezember 2008 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Israel) (ABl. L 90 vom 2.4.2009, S. 10), das nach seinem Artikel 8 am 4. November 2009 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 12. Februar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Israel) (BGBl. 1979 II S. 805, 806) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Israel sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Israel an das Recht der Europäischen Union angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Israel gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Israel gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland benannten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a des Luftverkehrsabkommens EG/Israel ist Artikel 3 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Israel in Bezug auf die Verweigerung von Verkehrsrechten seitens Israels gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr anzuwenden, und es gelten in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch die Bundesrepublik Deutschland und die ihnen von dem Staat Israel erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse die folgenden Bestimmungen:

„Benennt die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt Israel unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

 - a) das Luftfahrtunternehmen gemäß den Verträgen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt,
 - b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und
 - c) das Unternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.“
4. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe b des Luftverkehrsabkommens EG/Israel ist Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Israel in Bezug auf den Widerruf oder Einschränkung der Genehmigungen seitens Israels gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr anzuwenden, und es gelten in Bezug auf die Verweigerung,

den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen oder Erlaubnisse die folgenden Bestimmungen:

„Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Bundesrepublik Deutschland benanntes Luftfahrtunternehmen können von Israel verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn

- a) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß den Verträgen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist oder über keine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist oder
- c) das Unternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder deren Staatsangehörigen befindet und es nicht von diesen tatsächlich kontrolliert wird oder
- d) das Unternehmen aufgrund des bilateralen Abkommens zwischen Israel und diesem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und Israel nachweist, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde.

Israel übt seine sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Union aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.“

5. Auf Grund von Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Israel wird Artikel 9 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Israel um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Tarife für Beförderungen innerhalb der Europäischen Union, die von den Luftfahrtunternehmen angewandt werden, welche Israel nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel benennt, unterliegen dem Recht der Europäischen Union.“

Berlin, den 23. September 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Unionsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und dem Königreich Marokko
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 23. September 2010

Durch das Abkommen vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Marokko) (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 18), das nach seinem Artikel 8 Absatz 1 am 1. April 2010 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 12. Oktober 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Marokko) (BGBl. 1962 II S. 2369, 2370) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Marokko sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Marokko an das Recht der Europäischen Union angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Marokko gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Marokko gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a des Luftverkehrsabkommens EG/Marokko ist Artikel 3 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Marokko nicht mehr anzuwenden, und es gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze 1 und 2 in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch die Bundesrepublik Deutschland oder das Königreich Marokko und die ihnen von dem Königreich Marokko oder der Bundesrepublik Deutschland erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse; auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe b des Luftverkehrsabkommens EG/Marokko ist Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Marokko nicht mehr anzuwenden, und es gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze 3 und 4 in Bezug auf die Verweigerung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse:

„(1) Bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt das Königreich Marokko unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) das Luftfahrtunternehmen gemäß den Verträgen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung eindeutig angegeben ist

und

- c) das Luftfahrtunternehmen sich derzeit und auch weiterhin unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten und/oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich zu jeder Zeit kontrolliert wird.

(2) Bezeichnet das Königreich Marokko ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) das Luftfahrtunternehmen im Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung oder ein gleichwertiges Dokument nach dem marokkanischen Recht verfügt,
- b) das Königreich Marokko eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält

und

- c) das Luftfahrtunternehmen sich derzeit und auch weiterhin unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum des Königreichs Marokko und/oder dessen Staatsangehörigen oder von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und vom Königreich Marokko und/oder dessen Staatsangehörigen oder von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen tatsächlich zu jeder Zeit kontrolliert wird.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland kann Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein vom Königreich Marokko bezeichnetes Luftfahrtunternehmen verweigern, widerrufen, aufheben oder einschränken, wenn

- a) das Luftfahrtunternehmen nicht im Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko niedergelassen ist oder über keine Betriebsgenehmigung nach dem marokkanischen Recht verfügt,
- b) das Königreich Marokko keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält

oder

- c) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum des Königreichs Marokko und/oder dessen Staatsangehörigen oder von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet.

(4) Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Bundesrepublik Deutschland bezeichnetes Luftfahrtunternehmen können vom Königreich Marokko verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn

- a) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß den Verträgen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist oder über keine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung nicht eindeutig angegeben ist

oder

- c) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten und/oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet.

Das Königreich Marokko übt seine sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Union aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.“

4. Auf Grund von Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Marokko wird Artikel 6 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Marokko um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Marokko die Mitgliedstaaten nicht daran, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug des vom Königreich Marokko bezeichneten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.“

5. Auf Grund von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Marokko wird Artikel 9 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Marokko um die folgende Bestimmung ergänzt:

„(1) Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die vom Königreich Marokko nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Marokko bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Union anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Union.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 19,65 € (18,20 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(2) Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Bundesrepublik Deutschland nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Marokko bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb Marokkos anwenden, unterliegen dem geltenden marokkanischen Recht.“

Berlin, den 23. September 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl